

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der TKDZ GmbH

1. ANGEBOTE

1.1. Unsere sämtlichen Leistungen und Angebote zum Verkauf von mineralischen Produkten richten sich ausschließlich nach den folgenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. In Prospekten, Anzeigen, Preislisten usw. enthaltene Angaben sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und stellen kein verbindliches Angebot dar. Auf Anfrage unterbreiten wir ein schriftliches Angebot. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Eine Lieferverpflichtung kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Auslieferung zustande.

1.3. Der Käufer ist für richtige und vollständige Angaben bei der Bestellung verantwortlich, zu denen neben der Mengen- bzw. Artikelauswahl auch Angaben zu Verwendungszweck, Liefermengen und Lieferfristen zählen. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

1.4. Nachträgliche Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung sechs Monate liegen. Sind in den Preisen Kosten oder Gebühren enthalten und erhöhen sich diese nach Vertragsabschluss oder fallen diese zusätzlich an, sind wir berechtigt, die Mehrbelastung an den Käufer zu berechnen.

2. LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

2.1. Ohne besondere Vereinbarung erfolgt eine Lieferung ab Werk. Der Transport (LKW, Schiff) an eine bestimmte Abladestelle und die hierfür geltenden Bedingungen können mit dem Käufer unter Beachtung der für den LKW-Transport oder für die Binnenschifffahrt geltenden Besonderheiten besonders vereinbart werden. Teillieferungen, die gesondert abgerechnet werden können, sind zulässig, soweit für den Käufer zumutbar. Bei Absage eines bestätigten Schiff innerhalb von 10 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin wird eine Bereitstellungsgebühr von EUR 3.000,- (exkl. USt.) verrechnet.

2.2. Die richtigen Verlademengen bzw. Verladegewichte für die einzelnen Transportfahrzeuge sind im Bestellschein bzw. durch den Fahrzeugführer eigenverantwortlich anzugeben, bei Beladung zu prüfen und für den Abnehmer verbindlich zu bestätigen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Die Mengenbestimmung bezieht sich auf lose geschüttetes Material mit produktionsbedingter Feuchtigkeit an der Verladestelle. Mengen- und Gewichtsabweichungen bis 5% gegenüber den Bestellangaben bleiben unberücksichtigt.

2.3. Termine und Orte für Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden. Wenn Terminverbindlichkeiten durch höhere Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie z.B. Streik, behördliche Einflüsse, Schlechtwetter (z.B. Hoch-,

Niedrigwasser, Frost, usw.) oder Beeinträchtigungen des Straßen- und/oder Schiffverkehrs nicht eingehalten werden können, sind wir nach unserer Wahl von jeder Lieferverpflichtung befreit oder zur Lieferung - auch von Teilmengen - innerhalb angemessen verlängerter Lieferzeit berechtigt. Bei ungenügender oder ausbleibender Belieferung durch unseren Lieferanten gilt dies unter Abtretung der uns gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüche entsprechend. Sofern eine Leistung durch dieselben Umstände nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbracht werden kann, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2.4. Gehört der Transport an eine bestimmte Abladestelle zu der von uns gemäß Ziffer 2.1. für ihn zusätzlich übernommenen Leistung, so obliegt es dem Käufer, unbeschadet der hierzu besonders getroffenen Vereinbarungen für die erforderliche Befahrbarkeit des jeweiligen zur Abladestelle führenden Transportweges und entsprechende Ablademöglichkeiten zu sorgen, einschließlich der erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Das Abladen muss unverzüglich, zügig und gefahrlos erfolgen können. Von uns nicht verschuldete Warte- und Ladezeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen durch den Käufer befreit uns von der Leistungsverpflichtung und der Käufer haftet für alle daraus entstehenden Schäden.

2.5. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen als bevollmächtigt für Annahme und Empfangsbestätigung.

2.6. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Annahme der Leistung und für die Bezahlung des Kaufpreises. Die Leistung erfolgt an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer erteilen einander hiermit Vollmacht zur Entgegennahme von allen unseren den Verkauf betreffenden Willenserklärungen.

2.7. Die Gefahr für zufälliges Untergehen oder Verschlechtern der Kaufsache geht mit Verlassen der Ladeeinrichtung bzw. mit der tatsächlichen Übernahme durch den Frachtführer oder Selbstabholer, spätestens aber mit Verlassen des Werkes auf den Käufer über, es sei denn, mit dem Käufer ist etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Lieferungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der bei Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseinganges bei uns an.

3.2. Die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Vereinbarung besonderer Zahlungsbedingungen ist ebenfalls nur schriftlich möglich. Sind besondere Zahlungsbedingungen vereinbart, verstehen sich die genannten Fristen in Kalendertagen, zählend ab Rechnungsdatum.

3.3. Wir sind bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt, Zinsen nach § 288 BGB (8% über Basiszinssatz; Verbraucher: 5% über

Basiszinssatz) zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.4. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, kommt es zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung oder wird über das Vermögen des Käufers die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt, ist der Käufer zur unverzüglichen Mitteilung an uns verpflichtet.

3.5. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich oder sind diese nicht bekannt, so steht uns das Recht zu, für sämtliche noch ausstehenden Leistungen und Lieferungen Vorauszahlung vor Ausführung zu verlangen. Der Käufer ist berechtigt, dieses Verlangen nach vorzeitiger Zahlung durch Stellung angemessener Sicherheiten abzuwenden. Wenn weder die verlangte Zahlung erfolgt, noch Sicherheit geleistet wird, so haben wir das Recht des Rücktritts vom Vertrag. Vor vollständiger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge – auch solcher, die nicht mit dem konkreten Vertragsverhältnis zusammenhängen - einschließlich hierauf entfallender Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Leistung und Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertragsverhältnis verpflichtet.

3.6. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, darf er gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht in diesem Fall nur, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, oder wenn wir unsere Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis grob verletzt haben. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, verzichtet er darüber hinaus auf ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht und willigt ein, dass wir in Fällen nicht ausreichender Zahlungsleistungen bestimmen, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Im Übrigen beeinflussen Mängelrügen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit.

3.7. Wir sind berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten. Einer gesonderten Zustimmung des Käufers bedarf es hierbei nicht.

4. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGEL

4.1. Voraussetzung für unsere Gewährleistung ist die nicht vertragsgemäße Beschaffenheit unserer Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Eine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß an physikalisch oder chemisch wirksamen Bestandteilen im jeweiligen Produkt wird nicht übernommen. Auch für geringfügige Abweichungen in Qualität, der Farbe und der Körnung der Produkte können wir nicht haftbar gemacht werden, da solche vorkommensbedingten Abweichungen bei Naturprodukten unvermeidlich sind.

4.2. Bei Mängeln des Liefergegenstandes sind wir dem Käufer zur Ersatzlieferung binnen angemessener Frist verpflichtet. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich oder endgültig

fehlgeschlagen, hat der Käufer nach seiner Wahl das Recht, die Minderung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Liefervertrages zu verlangen. Nach Verarbeitung kann nur Herabsetzung der für die beanstandete Ware gezahlten Vergütung erlangt werden. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere solche, welche nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind ausgeschlossen, sofern uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können oder wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haften.

4.3. Die Gewährleistung für die Kaufsache entfällt, wenn der Käufer oder Empfangsberechtigte die von uns gelieferten Waren mit denen anderer Lieferanten vermengt, sonst verändert oder dies vornehmen lässt. Die Gewährleistung entfällt auch in Fällen des unsachgemäßen Gebrauchs, Lagerung und/ oder Transports, der nachlässigen Behandlung oder der verzögerten Annahme.

4.4. Der Käufer hat den Liefergegenstand unmittelbar nach Erhalt bzw. nach Eingang der Ware an der vereinbarten Abladestelle zu untersuchen und Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unter Angabe des Versandtages, des Frachtführers und der Lieferscheinnummer ausschließlich gegenüber unserer Betriebsleitung unverzüglich schriftlich zu rügen. Eine mündliche oder fernmündliche Rüge bedarf schriftlicher Bestätigung. Der Käufer hat die beanstandete Ware zur Überprüfung bzw. Beprobung durch uns unangetastet zu lassen und vorschriftsmäßig zu behandeln. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Lieferung als genehmigt. Unsere Verantwortung für die Mangelfreiheit endet mit Verlassen der Ladeeinrichtung bzw. mit der tatsächlichen Übernahme durch den Frachtführer oder Selbstabholer, spätestens aber mit Verlassen des Werkes. Gewährleistungsansprüche von Unternehmen im Sinne des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung einer Mängelrüge durch uns, bei übrigen Käufern 12 Monate nach Lieferung.

5. HAFTUNG

5.1. Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art gleich aus welchem vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsgrund sind ausgeschlossen, sofern uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können oder wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend haften.

5.2. Im Falle einer Haftung gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften für Umfang und Verjährung. Ist der Käufer jedoch ein Unternehmen im Sinne des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist unsere Haftung auf den Wert der gelieferten Ware begrenzt.

5.3. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen,

insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.

6.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 6.1.

6.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns.

Sachen und Bestände, an denen wir Miteigentum haben, gelten als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 6.1.

6.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffern 6.5 und 6.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

6.5 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware gemäß Ziffer 6.1.

6.6 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 6.3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

6.7 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Ziffer 3.4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

6.8 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich Kenntnis verschaffen.

6.9 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6.10. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie eine Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsbedingungen ist soweit gesetzlich zulässig Wellen.

8. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN, ANZUWENDENDEN RECHT

8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

8.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

8.3. Bei der Abrechnung von Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedsstaates zur Anwendung, wenn entweder der Käufer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert ist oder wenn wir in dem Empfänger-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert sind.

9. AUSFUHRNACHWEIS

Holt der Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet er sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

10. USt.-IDENTIFIKATIONSNUMMER

Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt.

Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.



TKDZ GmbH, Josef-Schnuch-Straße 26, 54441 Wellen

Stand: Oktober 2015